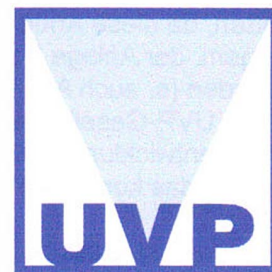


Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (Stand 16.06.2016)



Gesellschaft für die
Prüfung der Umwelt-
verträglichkeit e.V.

Der Vorstand
Ahdener Weg 10a
33100 Paderborn

Tel. 05251 5459518
Fax. 05251 5459674
E-Mail: zentrum@uvp.de –
www.uvp.de

Datum 2. Juli 2016

Die UVP-Gesellschaft e.V. dankt dem BMUB für den Aufruf zur Stellungnahme zum BauGB-Entwurf Stand 16.06.2016.

Hiermit nimmt die UVP-Gesellschaft e.V. zu dem o.a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

zu Artikel 1 Nr. 12

Die Voraussetzungen einer Anwendung des § 13a BauGB sowie auch der Umfang der Vereinfachung — also ggf. der Verzicht auf die Vorprüfung des Einzelfalls bzw. der förmlichen Umweltprüfung — hängen wesentlich von der festgesetzten Grundfläche ab. Nach bislang geltendem Recht können die Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden, wenn in ihrem Geltungsbereich eine Grundfläche von weniger als 20.000 qm festgesetzt wird (§ 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB). Wird eine Grundfläche von 20.000 bis weniger als 70.000 qm festgesetzt, so hat die Gemeinde gem. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB die Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des BauGB durchzuführen. Kommt die Gemeinde hiernach zu der Einschätzung, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, steht der Weg zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens offen.

Praxisumfragen zeigen, dass sich speziell die BP der Innenentwicklung unter 20.000 qm (§ 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB) großer Beliebtheit erfreuen.¹ Das rechtspolitische Ziel, das mit § 13a BauGB angestrebt wird, ist eine Begünstigung einer Entwicklung des Gemeindegebiets „nach innen“ und damit einer Schonung des Außenbereichs. Die Regelung des § 13a BauGB geht davon aus, dass entsprechende Pläne generell umweltfreundlich seien, da sie den Außenbereich schonen. Da beim BP der Innenentwicklung gem. § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB nach derzeitiger Gesetzeslage allerdings generell von einer Vorprüfung des Einzelfalls abgesehen wird, besteht die erhebliche Gefahr, dass ökologische sowie klimatologische Potenziale innerstädtischer Brach- und Freiflächen ggf. nicht erkannt bzw. nicht ermittelt und entsprechend nicht geschützt bzw. ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Neufassung des § 13 Abs. 1 S. 2 BauGB-E 2016, die die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens künftig bei allen Bebauungsplänen der Innenentwicklung von dem Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig macht, grundsätzlich zu

¹ Jachmann/Mitschang. DVBL 2009, S. 921; Krautzberger DVBl 2014, S. 271.

begrüßen, da diese Änderung die richtige Richtung einschlägt. Die überschlägige Prüfung der Kriterien gem. der Anlage 2 zum BauGB würde nunmehr bei allen BP der Innenentwicklung Anwendung finden (s. auch Art. 1 Nr. 19, Änderung der Überschrift zu Anlage 2). Gleichwohl sollte aus Sicht der UVP-Gesellschaft e.V. der § 13a BauGB komplett gestrichen und die Bebauungspläne der Innenentwicklung generell einer Umweltprüfung unterzogen werden, zumal auch diese Bebauungspläne das komplette Prüfprogramm der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Nr. 7 und § 1a BauGB gilt.

Zu kritisieren ist, dass bei Plänen, in denen eine Grundfläche von insg. weniger als 20.000 qm festgesetzt wird, die gesetzliche Fiktion in § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, wonach Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, fort gilt (vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB-E 2016). Damit findet die Eingriffsregelung keine Anwendung, d. h. es muss kein Ausgleich für durch den Bebauungsplan verursachte Eingriffe erfolgen. Die Regelung erscheint aus Umweltsicht nicht begründbar.

Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchst. b

Die Heilungsvorschrift bzgl. der Pläne der Innenentwicklung ist aus unserer Sicht lediglich redaktioneller Natur wg. Neufassung des § 13 Abs. 1 S. 2 BauGB-E 2016. Insoweit möchten wir unseren Kritikpunkt gegenüber den Heilungsvorschriften aus unserem Positionspapier der UVP-Gesellschaft e.V. (UVP-Gesellschaft e.V. 2015, S.106f) ¹ erneut einbringen:

Die Heilungsvorschriften in § 214 BauGB sind überwiegend europarechtswidrig und sollten gestrichen werden. Gleiches gilt für den § 4 Abs. 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz, der auf die baurechtlichen Heilungsvorschriften Bezug nimmt.

§ 214 BauGB sieht für zahlreiche Verfahrensvorschriften, die fehlerhaft oder nicht durchgeführt wurden (z. B. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die Begründung des Bauleitplans oder die Feststellung, dass eine Umweltprüfung aufgrund einer Vorprüfung des Einzelfalls unterbleiben soll), umfassende Möglichkeiten der Fehlerheilung vor. Da diese weitreichende "Unbeachtlichkeit" von Fehlern die Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Verfahrensanforderungen zu legitimieren versucht, dürfte die Vereinbarkeit mit dem vorrangigen EU-Recht hier nicht gegeben sein. Aufgrund des EuGH-Urteils vom 18.4.2013 (C-463/11) musste bereits § 214a Nr. 1 BauGB ersatzlos gestrichen werden. Dies reicht jedoch nach unserer Überzeugung nicht aus. Die Bundesrepublik sollte nicht eine Verurteilung durch den EuGH wegen jeder einzelnen der Nummern in § 214 BauGB abwarten, sondern diese Vorschrift ersatzlos streichen.

Weitere Punkte

Im Hinblick auf weitere Punkte der Änderungen des BauGB bzgl. der Umsetzung der EU-UVP-Änderungsrichtlinie (z.B. in Bezug auf das UVP-Portal etc.) möchten wir auf Grund der Kürze der Frist zur Stellungnahme zum BauGB-Entwurf auf unser Positionspapier der UVP-Gesellschaft e.V. verweisen, das wir in der Anlage beifügen.

UVP-Gesellschaft e.V. der Vorstand
Prof. Dr. Wendt (1. Vorsitzender)

Anlage: Positionspapier der UVP-Gesellschaft e.V. (Paderborner Erklärung)

¹ UVP-Gesellschaft e.V. (2015): Paderborner Erklärung. Forderungen zur Novellierung des UVP-Gesetzes. UVP-report 29 (2): 104-107.